

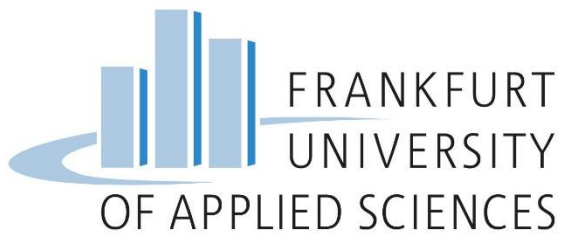
**Beschluss RSO 1211 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 01.02.2021**

RSO 1211

Verteiler: P, K, PrA1,
Vorstand AStA, Präsidium
StuPa

Finanzordnung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt gemäß § 80 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), die Finanzordnung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.



Finanzordnung

der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences

Beschlossen vom 46. Studierendenparlament
am 16. September 2020

Präambel

Die Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences, vertreten durch das Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences, gibt sich auf Grundlage des §41 der Satzung des Studierendenparlaments vom 23.10.2019 nachfolgende Finanzordnung.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	1
§1 Geltungsbereich.....	1
§2 Haftungsbegrenzung.....	1
§3 Verantwortlichkeit	1
§4 Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesen.....	2
Abschnitt II - Haushaltswesen.....	2
§5 Haushaltsjahr	2
§6 Ordentlicher Haushalt	2
§7 Abweichungen vom Haushaltsplan	3
§8 Kontenplan	3
Abschnitt III - Kassenwesen	4
§9 Verfügungsberechtigung, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit bei Bankkonten.....	4
§10 Kasse	4
§11 Langfristige Verträge und Anschaffungen.....	5
§12 Positivliste	5
§13 Anträge auf Auszahlung von Geldern der Studierendenschaft.....	5
§14 Studierendenhilfsfonds.....	6
§15 Reisekosten.....	7
§16 Fachschaften.....	7
Abschnitt IV - Dienstleister:innen.....	8
§17 Dienstleistungsvertrag	8
§18 Stipendien.....	8
Abschnitt V - Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung	9
§19 Jahresabschluss.....	9
§20 Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss	9
§21 Prüfungsbericht	10
§22 Sonderprüfung	11
§23 Entlastung.....	11
Abschnitt VI - Schlussbestimmungen	11
§24 Änderungen	11
§25 Inkrafttreten.....	12
§26 Salvatorische Klausel	12

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung regelt das Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesen der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences, soweit es sich um die Verwaltung von Mitteln handelt, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Studierendenschaft fallen, sowie die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Soweit das Hessische Hochschulgesetz, die Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences oder diese Finanzordnung keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (3) Bei Zweifeln in der Auslegung entscheidet das Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.

§2

Haftungsbegrenzung

Natürliche und juristische Personen, die schuldhaft und vorsätzlich gegen diese Finanzordnung verstoßen, haften der Studierendenschaft, gem. §1 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences, gegenüber für den dadurch entstandenen Schaden.

§3

Verantwortlichkeit

Dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses obliegt die Durchführung des Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesens.

§4

Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesen

- (1) Der Finanzvorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für die rechnerische Richtigkeit und im Rahmen der notwendigen Sorgfalt auch für die sachliche Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte verantwortlich.
- (2) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung auf Grundlage des Handelsgesetzbuches sind einzuhalten.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss verpflichtet sich, das System der Doppelten Buchführung anzuwenden.
- (4) Die Unterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

Abschnitt II

Haushaltswesen

§5

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§6

Ordentlicher Haushalt

- (1) Ein Monat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres legt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Haushaltsplan dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vor. Dieser bedarf anschließend der Zustimmung durch die Hochschulleitung. Er tritt nach Zustimmung durch die Hochschulleitung frühestens zu Beginn des neuen Haushaltsjahres in Kraft.
- (2) Der Haushaltsplan dient zur Feststellung der Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist. Er bildet die Grundlage für das Wirtschafts- und Kassenwesen.
- (3) Der Haushaltsplan besteht mindestens aus einem Vorbericht, dem Ergebnishaushalt, der alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen enthält, dem Finanzhaushalt, der alle zu erwartenden Ein- und Auszahlungen enthält und dem Stellenplan.

- (4) Kommt die anschließende Zustimmung durch die:den Präsident:in der Hochschulenicht rechtzeitig zustande, so gilt der zuletzt genehmigte Haushalt in halber Höhe für ein halbes Jahr als genehmigt.

Danach findet der letzte ordnungsgemäß beschlossene Haushaltsplan mit der Maßgabe, dass nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die benötigt werden, um die Funktionsfähigkeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen unabweisbar oder notwendig sind, weitere Anwendung. Insbesondere sind alle Referatstätigkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses sofort einzustellen.

- (5) Der aktuell gültige Haushaltsplan ist auf dem Internetauftritt des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen und in dessen Räumlichkeiten als Printdokument einsehbar.

§7

Abweichungen vom Haushaltsplan

- (1) Für die Abweichung vom Haushalt ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen. Dieser bedarf des Beschlusses durch das Studierendenparlament und der Zustimmung durch die:den Präsident:in der Hochschule.
- (2) Ein Nachtragshaushalt muss alle erheblichen Änderungen der Einnahmen und Ausgaben, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung absehbar sind, enthalten.
- (3) Das Studierendenparlament kann jederzeit sich gegenseitig deckende Veränderungen von Einzeltiteln beschließen.

§8

Kontenplan

Zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt der Finanzvorstand auf Grundlage des Standardkontenrahmens (SKR) 04 einen Kontenplan.

Abschnitt III

Kassenwesen

§9

Verfügungsberechtigung, Verantwortlichkeit und Zuständigkeit bei Bankkonten

- (1) Verfügungen über Bankkonten der Studierendenschaft dürfen ausschließlich von zwei Vorständen des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinsam vorgenommen werden, dasselbe gilt für die Verfügungen zu Lasten der Konten des Haushaltsplanes.
- (2) Bei einem Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern muss primär durch die:den Vorstandsvorsitzende:n und sekundär durch den Finanzvorstand die Verfügung über die Bankkonten bis zur Neuwahl sichergestellt werden.

§10

Kasse

- (1) Der Finanzvorstand kann das Kassenwesen selbst führen oder Referent:innen einsetzen. Die Verantwortlichkeit des Finanzvorstandes wird davon nicht berührt.
- (2) Die Referent:innen handeln nach den Weisungen des Finanzvorstandes.
- (3) Die Kontoführung der Kassen erfolgt mittels Kassenbücher. Die Hauptkasse wird regelmäßig abgerechnet und ist von dem Finanzvorstand und einer:einem Finanzreferent:in nach der Prüfung gegenzuzeichnen.
- (4) Die Kasse ist nach Geschäftsschluss im Kassenschrank in den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu verschließen. Die Kassenbücher sind bei Nichtnutzung unter Verschluss zu halten.
- (5) Die regelmäßigen Bargeldbestände dürfen einen Betrag von 7.500 Euro nicht übersteigen.

§11

Langfristige Verträge und Anschaffungen

- (1) Alle Verfügungsberechtigten über Mittel der Studierendenschaft dürfen verpflichtende Aufträge nur für die Dauer ihrer Amtszeit eingehen. Davon ausgenommen sind Verträge, die für die Geschäftsfähigkeit unentbehrlich sind. Hierzu zählen unter anderem Girokontoverträge.
- (2) Bei über die Amtszeit hinausgehenden Verträgen muss die Genehmigung durch das Studierendenparlament vorliegen. Dies gilt auch für Verträge mit einer Kündigungsfrist von mehr als 6 Monaten.

§12

Positivliste

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erstellt eine Positivliste als Anlage zum Haushaltsplan, welche der Genehmigung durch das Studierendenparlament bedarf. Sie beinhaltet eine Aufzählung von Gütern, die ohne eigenständigen Finanzantrag erworben und mit Einreichen des Beleges und Auszahlungsformulars abgerechnet werden.

§13

Anträge auf Auszahlung von Geldern der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind verpflichtet, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Gelder der Anträge sind zweckgebunden. Je Zweck darf nur ein Finanzantrag gestellt werden.
- (3) Anträge ab einem Wert von 500 Euro sind dem Studierendenparlament bei der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (4) Anträge ab einem Wert von 800 Euro benötigen der Zustimmung durch das Studierendenparlament.
- (5) Die Gültigkeit eines Finanzantrages beträgt ein Jahr, beginnend ab Bewilligungsdatum durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beziehungsweise das Studierendenparlament.

- (6) Sollen Gelder als Vorschuss ausgezahlt werden, muss dies aus dem gestellten Antrag hervorgehen. Vorschüsse sind innerhalb von vier Wochen abzurechnen beziehungsweise zurückzuzahlen. Eine Verlängerung dieses Termins bedarf der Zustimmung derer, die den Antrag genehmigen, und muss bei Auszahlung vorliegen.
- (7) Die Höhe des Vorschusses beträgt maximal 500 Euro je Antrag. Abweichungen genehmigt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (8) Rechnungen mit Belegdatum bis zum 31. März eines Haushaltsjahres können bis zum 31. Mai des darauffolgenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

§14

Studierendenhilfsfonds

- (1) Der Studierendenhilfsfonds dient der Ausgabe kurzfristiger, unverzinslicher Darlehen an Studierende der Frankfurt University of Applied Sciences.
- (2) Insgesamt können Darlehen bis zu der im Haushalt festgesetzten Höhe ausgegeben werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss die Ausgabe von Darlehen verweigern, wenn diese ausgeschöpft ist.
- (3) Die Höhe der einzelnen Darlehen ist auf den Semesterbeitrag, aufgerundet auf die nächsten 50 Euro, beschränkt.
- (4) Die Auszahlung des Darlehens kann erst nach Abschluss eines schriftlichen Darlehensvertrages erfolgen.
- (5) Die Laufzeit beträgt maximal drei Monate. In begründeten Fällen ist eine einmalige Verlängerung um einen Monat möglich. Über die Begründung entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist verpflichtet, bei Fälligkeit des Darlehens nach erfolgloser Zahlungsaufforderung Mahn- und Klageschrift einzuleiten.
- (7) Eine Ratenzahlung innerhalb der Laufzeit ist jederzeit möglich.
- (8) Als Sicherheit ist eine Bürgschaft erforderlich.
- (9) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann weitere Regelungen erlassen, die durch das Parlament beschlossen werden müssen.

§15

Reisekosten

- (1) Dienstreisen können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden, wenn die Reise der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft dient.
- (2) Vor Reisebeginn ist ein Finanzantrag an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu stellen. Der Antrag muss den Zweck der Dienstreise, die teilnehmenden Personen und eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten beinhalten.
- (3) Der Ersatz der Aufwendungen erfolgt nach Maßgabe des hessischen Reisekostengesetzes.

§16

Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft erhält pro Haushaltsjahr einen Betrag von 4.000 Euro, welcher ihr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusteht. Übersteigt die Studierendenzahl 4.000 Personen wird pro Person zusätzlich 1 Euro gezahlt, bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 5.000 Euro.
- (2) Maßgeblich ist die Studierendenzahl des Wintersemesters, in dem der Haushalt gemäß §5 und §6 erstellt wird.
- (3) Die Konten der einzelnen Fachschaften werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet.
- (4) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen zwei Personen benannt werden, die für die Mittelbewirtschaftung der Fachschaft verantwortlich sind.
- (5) Ausgaben der Fachschaften müssen vom jeweiligen Fachschaftsrat beschlossen sein. Über Ausgaben müssen Anträge beim Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden, welche von zwei Mitgliedern des beschließenden Fachschaftsrates abzuzeichnen sind.
- (6) Über jeglichen Antrag kann nur positiv entschieden werden, wenn auch ein konkreter Verwendungszweck für die beantragten Mittel nachgewiesen wird.
- (7) Wenn die Summe der genehmigten Finanzanträge einer Fachschaft das Budget sowie Rücklagen übersteigt, müssen zwei Fachschaftsräte die Finanzanträge, die abgeschlossen, aber nicht ausgeschöpft sind, schriftlich als abgeschlossen deklarieren. Anschließend können weitere Finanzanträge beschlossen werden.

- (8) Nicht ausgegebene Gelder werden automatisch thesauriert, bis das Sparguthaben eine Höhe von 5.000 EUR erreicht hat.

Abschnitt IV

Dienstleister:innen

§17

Dienstleistungsvertrag

- (1) Auf Grundlage des §19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Durchführung seiner Aufgaben Referent:innen berufen.
- (2) Verträge, die die Dienstleistung einer dritten Person umfassen, schließt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§18

Stipendien

- (1) Angehörige des Präsidiums des Studierendenparlaments, Mitglieder der Ausschüsse, die durch das Studierendenparlament gewählt werden, sowie die Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung.
- (2) Zum Ausgleich der durch die Tätigkeit regelmäßig bedingten Verlängerung der Studienzeit können den Personen nach Absatz 1 monatliche Stipendien in Höhe des maximalen Förderungssatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Beim Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erhöht sich dieser Betrag um weitere 200 Euro pro Monat.
- (3) Über die Zubilligung von Stipendien nach Abs. 2 entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss im Rahmen der nach den Haushaltsplänen verfügbaren Mittel.
- (4) Die Höhe des Stipendiums entspricht den geleisteten ehrenamtlichen Stunden, multipliziert mit dem Satz für studentische Hilfskräfte der Frankfurt University of Applied Sciences, aufgerundet auf den nächsten Euro.
- (5) Ein Nachweis in Form eines Stundennachweises ist zu erbringen.

- (6) Zur Auszahlung des Stipendiums bedarf es bei Referent:innen der Unterschrift des verantwortlichen Vorstandes.
- (7) Die Auszahlungshöhe ist auf den monatlichen Höchstsatz beschränkt.
- (8) Die durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses, das Präsidium des Studierendenparlaments sowie die Mitglieder der gewählten Ausschüsse des Studierendenparlaments bezogenen Stipendien sind quartalsweise ihrer Höhe nach zu erfassen und bis zum 10. des nächsten Monats auf dem Internetauftritt des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen.
- (9) Nach Haushaltsabschluss zum 31. März können Stipendien des vergangenen Haushaltsjahres bis zum 31. Mai des folgenden Haushaltsjahres ausgezahlt werden.

Abschnitt V

Haushaltsabschluss, Prüfung und Entlastung

§19

Jahresabschluss

- (1) Drei Monate nach Haushaltsende ist der Jahresabschluss, der eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches umfasst, dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss ist von dem Finanzvorstand und der:dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Durch die Unterzeichnung wird schriftlich versichert, dass der Jahresabschluss nach bestem Wissen aufgestellt wurde und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

§20

Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird gemäß §24 der Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences gewählt. Dabei besteht nach einer Mitgliedschaft in einem Organ der Studierendenschaft eine Sperrfrist von einem Jahr.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Frankfurt University of Applied Sciences überprüft den Jahresabschluss der Studierendenschaft und erstellt nach § 25 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Frankfurt University of Applied Sciences einen schriftlichen Prüfbericht.

- (3) Der Prüfungsbereich des Rechnungsprüfungsausschuss kann nicht eingeschränkt werden. Ihm sind alle für seine Tätigkeit notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen.
- (4) Der Prüfungsbereich umfasst das Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenwesen der Studierendenschaft gemäß Satzung, Finanzordnung, Haushaltsplan, Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen des Studierendenparlamentes.
Insbesondere soll geprüft werden:
1. ob die Einnahmen und Ausgaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Studierendenschaft fallen, und die angefertigten Abschlüsse mit der Buchführung übereinstimmen,
 2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich in vorschriftsmäßiger Weise belegt sind,
 3. ob bei der Verwendung der Mittel nach den Bestimmungen der Finanzordnung und unter der Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
 4. ob durch organisatorische Veränderungen Mittel eingespart werden können.
- (5) Festgestellte Mängel müssen unverzüglich durch den Finanzvorstand behoben werden. Danach ist die Prüfung erneut durchzuführen.

§21

Prüfungsbericht

- (1) Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses muss folgende Punkte insbesondere bestätigen:
1. die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses,
 2. die Einhaltung des Haushaltsplans bzw. eine Auflistung der Abweichungen,
 3. die Einhaltung der zeitgerechten Einholung aller notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen.
- (2) Im Prüfbericht sind alle Mängel festzuhalten, sofern diese nicht behoben werden konnten.
- (3) Der Prüfbericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufstellung des Jahresabschlusses dem Studierendenparlament schriftlich vorzulegen.

§22

Sonderprüfung

- (1) Das Studierendenparlament kann jederzeit eine Übersicht der Kontenstände anfordern und auf Grundlage dessen eine Sonderprüfung anordnen.
- (2) Hierzu können Sachverständige bestellt werden.
- (3) Um eine Sonderprüfung anzuordnen, ist ein Parlamentsbeschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.
- (4) Unabhängig von der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt die Prüfung durch den Landesrechnungshof und in besonderen Anlässen durch die zuständige Rechtsaufsicht.

§23

Entlastung

- (1) Auf Grundlage des Prüfberichtes und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes des Allgemeine Studierendenausschuss wird dieser durch das Studierendenparlament entlastet. Die Entlastung bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.
- (2) Werden im Prüfungsbericht Mängel festgestellt, so sind diese, sofern möglich, vor Entlastung zu beheben.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§24

Änderungen

Änderungen der Finanzordnung werden durch das Studierendenparlament mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Parlamentarier:innen beschlossen.

§25

Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach der Verabschiedung durch das Studierendenparlament, der anschließenden Genehmigung durch die Hochschulleitung und der darauffolgenden Veröffentlichung in Kraft.

§26

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Finanzordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach In-Kraft-Treten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Vorstehende Finanzordnung wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt und verschriftlich.

Kilian Wignanek

Parlamentarier des 46. Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Vorstehende Finanzordnung wurde am 16.09.2020 im 46. Studierendenparlament der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossen.

Sascha Hippert

Präsident des 46. Studierendenparlaments der Frankfurt University of Applied Sciences

Vorstehende Finanzordnung wurde am _____.____.2020 von der Hochschulleitung der Frankfurt University of Applied Sciences genehmigt und in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht.

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich

Präsident der Frankfurt University of Applied Sciences